

# Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

## Geschäftsordnung

### des Gemeinderates

vom 02.09.1981, geändert am 20.04.2016

#### Inhaltsübersicht:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1: Zusammensetzung des Gemeinderates, Vorsitzender
- § 2: Fraktionen
- § 3: Ältestenrat
- § 4: Sitzordnung

#### **II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen**

- § 5: Unterrichtsrecht; Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte
- § 6: Amtsführung
- § 7: Pflicht zur Verschwiegenheit
- § 8: Vertretungsverbot
- § 9: Ausschluss wegen Befangenheit

#### **III. Sitzungen des Gemeinderates**

- § 10: Öffentlichkeitsgrundsatz; Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse, Veröffentlichung von Informationen
- § 11: Verhandlungsgegenstände
- § 12: Einberufung
- § 13: Tagesordnung
- § 14: Beratungsunterlagen
- § 15: Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung
- § 16: Handhabung der Ordnung, Hausrecht
- § 17: Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat
- § 18: Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat
- § 18a: Beteiligung des Jugendgemeinderats
- § 19: Redeordnung
- § 20: Sachanträge
- § 21: Geschäftsordnungsanträge
- § 22: Beschlussfassung, Beschlussunfähigkeit
- § 23: Abstimmungen
- § 24: Wahlen
- § 25: Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten
- § 26: Persönliche Erklärungen
- § 27: Fragestunde

§ 28: Anhörung

#### **IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren durch Offenlegung**

§ 29: Schriftliches Verfahren

§ 30: Offenlegung

#### **V. Niederschrift**

§ 31: Inhalt der Niederschrift; tontechnische Aufzeichnungen

§ 32: Führung der Niederschrift

§ 33: Anerkennung der Niederschrift

§ 34: Einsichtnahme in die Niederschrift

#### **VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse**

§ 35: Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

#### **VII. Schlussbestimmung**

§ 36: In-Kraft-Treten

§ 37: Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBL. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.10.2015 (GBL. S. 870) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 20.04.2016 folgende Geschäftsordnung für den Gemeinderat beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

#### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderates, Vorsitzender**

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte)
- (2) Ist der Oberbürgermeister rechtlich oder tatsächlich verhindert, so führt der 1. Beigeordnete den Vorsitz. Ist auch dieser verhindert, so führen die gemäß § 48 GemO bestellten Stellvertreter in der für sie geltenden Reihenfolge den Vorsitz. ( §§ 25, 48. Abs. 1, 49 GemO)

## **§ 2 Fraktionen**

- (1) Die Stadträte können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 3 Stadträten bestehen.
- (2) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit.
- (3) Die Bestimmungen des § 7 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.
- (4) Die Fraktionen und Gruppierungen erhalten die Möglichkeit im Amtsblatt ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Das Nähere wird im Redaktionsstatut für das Amtsblatt geregelt.

## **§ 3 Ältestenrat**

**Anmerkung:** zur vom Gemeinderat beschlossenen Einführung des Ältestenrates ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Bis zu dieser Hauptsatzungsänderung wird § 3 nur nachrichtlich in die neue Geschäftsordnung aufgenommen, da seine Wirksamkeit von der Hauptsatzungsänderung abhängt. Bis dahin besteht die bisherige Fraktionsrunde fort.

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem sowie den Vorsitzenden der Fraktionen des Gemeinderats. Die Fraktionsvorsitzenden können Stellvertreter für den Fall ihrer Abwesenheit benennen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Gemeinderat aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neues weiteres Mitglied benannt.
- (2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats. Er ist über wichtige Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist, rechtzeitig zu unterrichten und hat nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Art und Zeitpunkt ihrer Behandlung herbeizuführen. Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Gemeinderats.
- (3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat im Bedarfsfall ein. Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn es mindestens ein Viertel seiner Mitglieder beantragt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beratungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.

## **§ 4 Sitzordnung**

Die Stadträte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer

zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister einen Sitzplatz an.

## **II. Rechte und Pflichten der Stadträte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen**

### **§5**

#### **Unterrichtungsrecht; Akteneinsicht, Anfragerecht der Stadträte**

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten im Sinne von Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragssteller vertreten sein. Dies gilt nicht bei nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheimzuhaltenden Angelegenheiten.
- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung mündliche Anfragen in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung sowohl im öffentlichen als auch im nicht öffentlichen Teil der Sitzung unter dem Punkt "*Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates*" zulässig.
- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von 4 Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende der Sitzung des Gemeinderates vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt, ebenso dürfen sich an diese keine Beratungen anschließen. Dies gilt auch für Anfragen unter dem Punkt "*Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates*".
- (5) Unter "*Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates*" können nur Angelegenheiten thematisiert werden, für die eine Vorbereitung der Stadträte oder ein eigener Tagesordnungspunkt nicht erforderlich ist.
- (6) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs.1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistende Form zu wahren.
- (7) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.
- (8) Der Oberbürgermeister bzw. die Verwaltung kann zu Angelegenheiten mündlich berichten, die mit keinem Tagesordnungspunkt in Zusammenhang stehen. Dieser Bericht erfolgt nach Erledigung der Tagesordnung sowohl im öffentlichen als auch im nicht öffentlichen Teil der Sitzung unter dem Punkt "*Bericht/ Information der Verwaltung*". Dieser Bericht erfolgt vor dem Punkt "*Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates*".

## **§ 6 Amtsführung**

Die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

## **§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit**

- (1) Die Stadträte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, die ihnen durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Die Amtsverschwiegenheit umfasst sowohl die Stellungnahme und Äußerung der einzelnen Stadträte im Rahmen der Beratung, aber auch gegenüber der Öffentlichkeit und Presse.
- (2) Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Stadträte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 35 GemO bekannt gegeben worden sind. Die Schweigepflicht besteht auch noch nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat fort.
- (3) Stadträte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.

## **§ 8 Vertretungsverbot**

- (1) Die Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen entscheidet der Oberbürgermeister.

**§ 9****Ausschluss wegen Befangenheit**

- (1) Ein Stadtrat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
  1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach §1 Lebenspartnerschaftsgesetz,
  2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
  3. einem in gerader Linie oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe fortbesteht, oder
  4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
  1. gegen Entgelt bei jemandem beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- und Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Stadtrat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet,
  2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnersgesetzes oder Verwandte ersten Grades Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens ist, denen die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ist der Stadtrat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot.
  3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
  4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für die Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
- (4) Der Stadtrat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn

Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Stadträten der Gemeinderat, sonst der Oberbürgermeister.

- (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nicht öffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.
- (6) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Oberbürgermeister und die Beigeordneten.

### **III. Sitzungen des Gemeinderates**

#### **§ 10**

#### **Öffentlichkeitsgrundsatz; Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse, Veröffentlichung von Informationen**

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderates sowie seiner beschließenden Ausschüsse sind öffentlich. Nichtöffentlich darf im Gemeinderat und in seinen Ausschüssen nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher statt in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder bekannt gegebenen Beschlüsse werden innerhalb von einer Woche nach der Sitzung auf der städtischen Internetseite veröffentlicht, sofern sichergestellt ist, dass hierdurch keine personenbezogenen Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbefugt offenbart werden.

#### **§ 11**

#### **Verhandlungsgegenstände**

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Oberbürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.

- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderates erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

## **§ 12 Einberufung**

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat zu Sitzungen schriftlich oder elektronisch mit angemessener Frist von mindestens 7 Tagen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung ein; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt. Für den elektronischen Versand der Dokumente ist eine schriftliche Erklärung der einzelnen Stadtratsmitglieder erforderlich (Zugangseröffnung). Bei elektronischer Einberufung sind die von der Stadt vorgegebenen Sicherheitsvorschriften vom jeweiligen Stadtrat zu beachten, die Teil des entsprechenden Antragsformulars sind. Sofern mit dem jeweiligen Stadtrat elektronische Ladung vereinbart wurde, erfolgt keine zusätzliche schriftliche Ladung. Dies gilt auch für die Übersendung der Beratungsunterlagen. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Stadträte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben. Insbesondere erfolgt auch eine Bekanntgabe auf der städtischen Internetseite.

## **§ 13 Tagesordnung**

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung, die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.



- (4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

#### **§ 14 Beratungsunterlagen**

- (1) Der Einberufung nach § 12 fügt der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Die Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen sind von der Verwaltung der Öffentlichkeit gegenüber in geeigneter Form bekanntzugeben (städt. Internetseite bzw. Ratsinformationssystem und Auslage im Sitzungsraum). Stadträte dürfen den Inhalt von Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekanntgeben.
- (3) Vorlagen, die für die öffentlichen Sitzungen an die Mitglieder des Stadtrates ausgegeben werden, gehen gleichzeitig in elektronischer Form an die Presse.

#### **§ 15 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung**

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderates. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände erledigt sind, oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderates oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

#### **§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht**

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum verweisen, nachdem er sie vergeblich ermahnt und die Entfernung aus dem Sitzungssaal angedroht hat.
- (2) Film- und Tonaufzeichnungen sind während der Sitzung nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat oder jeweilige Ausschuss bzw. der betroffene Redner.
- (3) Stadträte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung

verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

- (4) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen, wenn sie durch Unruhen gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung trifft, nicht nachgekommen wird.

### **§ 17**

#### **Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat**

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich, und zwar auch dann, wenn alle Mitglieder anwesend sind und zustimmen, da in diesem Fall die ortsübliche Bekanntmachung nicht erfolgt ist. In nichtöffentlichen Sitzungen kann ein Verhandlungsgegenstand, von Notfällen abgesehen, nur durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abzubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

### **§ 18**

#### **Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat**

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Beamten oder Beschäftigten der Gemeinde oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Beigeordnete nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. Dies umfasst ein Rederecht in allen Angelegenheiten, nicht nur solchen, die die Ortschaft betreffen. Diese Regelung gilt analog für einen vom Bezirksbeirat Mühlhausen zu benennenden ständigen Sprecher.

- (3) War der Ortschaftsrat zu der Angelegenheit zu hören oder liegt ein Vorschlag des Ortschaftsrates zu der Angelegenheit vor, so ist dem Ortsvorsteher Gelegenheit zu geben, im Einzelnen vorzutragen. Diese Regelung gilt analog für einen vom Bezirksbeirat Mühlhausen zu benennenden ständigen Sprecher.
- (4) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (5) Der Vorsitzende kann – auf Verlangen des Gemeinderates muss er- Beamte oder Beschäftigte der Gemeinde zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

### **§ 18a**

#### **Beteiligung des Jugendgemeinderats**

- (1) Dem Jugendgemeinderat wird das Recht eingeräumt, sich an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner beratenden und beschließenden Ausschüsse in Jugendangelegenheiten zu beteiligen. Zu diesem Zweck entsendet er je 2 Vertreter in den Gemeinderat und den Jugendhilfeausschuss sowie je einen Vertreter in die übrigen Ausschüsse. Sind Mitglieder des Jugendgemeinderats als sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner zu beratenden Mitgliedern eines beratenden oder beschließenden Ausschusses des Gemeinderats berufen worden, wird das Beteiligungsrecht von diesem wahrgenommen.
- (2) Im Rahmen der Beteiligung besteht nach § 41a Abs. 3 GemO ein Rede-, Antrags- und Anhörungsrecht in Jugendangelegenheiten. Jede Fraktion benennt darüber hinaus einen Vertreter als Ansprechpartner für die Jugendgemeinderäte.
- (3) Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen des Haushaltsplans über die Höhe der dem Jugendgemeinderat bereitzustellenden finanziellen Mittel. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

### **§ 19**

#### **Redeordnung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 18 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort zunächst nach der Stärke der Fraktionen bzw. Wählervereinigungen, sodann grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

- (4) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.
- (5) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner zur Sache verweisen oder zur Ordnung rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Zu demselben Tagesordnungspunkt darf ein Gemeinderat nur mit Zustimmung des Vorsitzenden mehr als zweimal sprechen.

## **§ 20**

### **Sachanträge**

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmesenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

## **§ 21**

### **Geschäftsordnungsanträge**

- (1) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält nur ein weiterer Redner das Recht zur Gegenrede zu einem Geschäftsordnungsantrag, ohne zum Beratungsgegenstand selbst Stellung zu nehmen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
  - a. der Antrag, auf Absetzung von der Tagesordnung,
  - b. Antrag auf Vertagung
  - c. der Schlussantrag (§ 17 Abs. 5)
  - d. der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
  - e. der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,

- f. der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
  - g. der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen,
  - h. Der Antrag auf Pause oder Unterbrechung der Sitzung.
- (4) Antrag auf "**Absetzung von der Tagesordnung**" bedeutet Erledigung der Angelegenheit ohne Sachentscheidung, der Gemeinderat soll sich mit der Sache weder beratend noch beschließend befassen, also zum nächsten Tagesordnungspunkt übergehen. Es ist damit nicht ausgeschlossen, dass die Angelegenheit in einer späteren Sitzung nochmal behandelt wird, es handelt sich jedoch nicht um eine förmliche Vertagung. Bei Angelegenheiten, die aufgrund eines Antrags einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte nach § 34 Abs. 1 GemO zu verhandeln sind, ist ein solcher Antrag ohne vorherige Beratung bzw. Sachvortrag und ohne Begründung durch die Antragsteller nicht zulässig. Das Gleiche gilt für das Verfahren bei Widerspruch des Oberbürgermeisters nach § 43 GemO. Mit der Annahme des Antrags sind alle anderen Sach- und Verfahrensanträge erledigt.
- (5) Ein Antrag auf "**Vertagung**" bedeutet, dass die Angelegenheit zu einer späteren Verhandlung zurückgestellt wird. Nach Möglichkeit ist der Zeitpunkt der erneuten Verhandlung festzulegen. Eine Vertagung kann zu Beginn der Verhandlung oder vor der Beratung oder während dieser beantragt werden. Bei Angelegenheiten, die aufgrund eines Antrags einer Fraktion oder eines Sechstels der Stadträte nach § 34 Abs. 1 GemO zu verhandeln sind, ist ein solcher Antrag ohne vorherige Beratung bzw. Sachvortrag und ohne Begründung durch die Antragsteller nicht zulässig. Das Gleiche gilt für das Verfahren bei Widerspruch des Oberbürgermeisters nach § 43 GemO. Bei Annahme eines Vertagungsantrags bleiben bis dahin gestellte Sachanträge grundsätzlich erhalten, nicht dagegen Verfahrensanträge.
- (6) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (**Schlussantrag**). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache ohne Rücksicht auf etwa noch vorliegende Wortmeldungen abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Stadträte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.
- (7) Wird der Antrag auf "**Schluss der Rednerliste**" angenommen, dürfen nur noch diejenigen Stadträte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.
- (8) Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Absatz 3 Buchstabe b. (**Vertagungsantrag**) Buchstabe c. (**Schlussantrag**) und Buchstabe d. (**Schluss der Rednerliste**) nicht stellen.

**§ 22****Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit**

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 23) und Wahlen (§ 24).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderates gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderates nach Anhörung der nicht befangenen Stadträte. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Oberbürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Stadtrates durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

**§ 23****Abstimmungen**

- (1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Es können Stimmkarten verwendet werden. Im Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Gegenprobe, Wiederholung der Abstimmung oder namentliche Abstimmung festgestellt.
- (2) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 21) wird vor Sachanträgen (§ 20) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. (z.B. zuerst abgestimmt wird über den Antrag, der der verfahrensmäßigen Behandlung der Angelegenheit am meisten widerspricht: Übergang zur Tagesordnung – Vertagung – Schluss der Beratung – Schluss der Rednerliste)
- (4) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 18 Abs. 1) oder eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Handelt es sich um Anträge mit finanzieller Auswirkung wird über denjenigen zuerst abgestimmt, der die größeren Ausgaben zur Folge hat oder der die größeren Einnahmen erbringt.
- (5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Stimmverweigerung ist der Stimmenthaltung gleichzusetzen. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge.
- (7) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 2.

## **§ 24 Wahlen**

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 4 ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe von zwei vom Gemeinderat bestellten Mitgliedern oder von zwei Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderates die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 25**

### **Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten**

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beschäftigten und Beamten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Oberbürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört. (Einzelheiten regelt die Hauptsatzung)
- (2) Über die Ernennung und Anstellung der Beschäftigten und Beamten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten.

## **§ 26**

### **Persönliche Erklärungen**

- (1) Zu einer kurzen "persönlichen Erklärung" erhält das Wort:
  - a. jedes Mitglied des Gemeinderates, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
  - b. wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtig stellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstandes (Beschlussfassung, Vertagung, Absetzen von der Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über "persönliche Erklärungen" findet nicht statt.



## **§ 27 Fragestunde**

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen, oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten. (Fragestunde)
- (2) Grundsätze für die Fragestunde:
  - a. Die Fragestunde findet in der Regel am Schluss der ersten öffentlichen Sitzung eines jeden Monats statt. Sie soll spätestens ab 18:00 Uhr durchgeführt werden, und ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
  - b. Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von 3 Minuten nicht übersteigen. An eine Frage darf sich keine Aussprache oder Beratung anschließen.
  - c. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.

## **§ 28 Anhörung**

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderates oder betroffener Personen oder Personengruppen.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderates oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die Anzuhörenden betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderates eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.

#### **IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren durch Offenlegung**

##### **§ 29**

##### **Schriftliches Verfahren**

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Stadträten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleich lautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

##### **§ 30**

##### **Offenlegung**

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

#### **V. Niederschrift**

##### **§ 31**

##### **Inhalt der Niederschrift; tontechnische Aufzeichnungen**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Stadträte, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 29) oder durch Offenlegung (§30) gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (4) Zur Dokumentation der gemeinderätlichen Gremiensitzungen werden während der Sitzungen tontechnische Aufzeichnungen mitgeschnitten. Diese Aufzeichnungen sind ausschließlich den Schriftführern und dem Referatsleiter als Hilfsmittel zur Protokollführung zugänglich. Sie werden nach Ablauf von drei Jahren dem Amt für Archiv und

Dokumentenmanagement zur Archivierung gemäß den Vorschriften des Landesarchivgesetzes übergeben.

- (5) Sofern Einverständniserklärungen aller im Rahmen der Tonaufzeichnung zu hörenden Personen vorliegen, können auch Stadträte sowie der Oberbürgermeister und Bürgermeister die Aufzeichnungen auf Verlangen anhören. Die Einverständniserklärungen werden einmalig zu Beginn der Legislaturperiode abgegeben. Sie sind freiwillig und können jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

### **§ 32**

#### **Führung der Niederschrift**

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Oberbürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von 2 Stadträten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Oberbürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".

### **§ 33**

#### **Anerkennung der Niederschrift**

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderates zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

### **§ 34**

#### **Einsichtnahme in die Niederschrift**

- (1) Die Stadträte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

## **VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse**

### **§ 35**

#### **Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats**

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- (1) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- (2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.
- (3) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (4) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (5) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- (6) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

## **VII. Schlussbestimmung**

### **§ 36 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 21.04.2016 In Kraft.

### **§ 37 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen**

Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt gleichzeitig die Geschäftsordnung vom 25.04.2012 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.